

KANTON THURGAU



UNTERHALTSREGLEMENT

FLUR- UND WALDSTRASSEN, ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Inhaltsverzeichnis

I.	ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Eigentum	3
Art. 3	Umfang und Ergänzungen	3
II.	ORGANISATION	3
Art. 4	Gemeinderat	3
Art. 5	Unterhaltskommission	3
Art. 6	Rechnungsführung	3
Art. 7	Oberaufsicht	4
III.	DURCHFÜHRUNG	4
Art. 8	Verantwortung	4
Art. 9	Freier Zutritt	4
Art. 10	Unterhaltsarbeiten	4
Art. 11	Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter	4
Art. 12	Verkehrsbeschränkungen	5
Art. 13	Sondernutzung	5
IV.	FINANZIERUNG#	5
Art. 14	Finanzierung	5
V.	VOLLZUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 15	Ersatzvornahme	5
Art. 16	Rechtsmittel	6
Art. 17	Archivierung	6
Art. 18	Vorprüfung	6
Art. 19	Aufhebung	6
Art. 20	Inkrafttreten	6
Art. 21	Auhebung bisherigen Rechts	6
Art. 22	Rechtsnachfolge	6
	Änderungstabelle – Nach Artikel	6

I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG

Art. 1 Zweck

¹ Die Politische Gemeinde Gachnang (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) ist Rechtsnachfolgerin sämtlicher Korporationen des Flurwesens und besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie in den massgebenden Plänen eingetragen sind.

Art. 2 Eigentum

¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemachten und grundbuchamtlich ausgeschiedenen Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie aller übrigen Entwässerungsanlagen und soweit die Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind.

Art. 3 Umfang und Ergänzungen

¹ Die zu unterhaltenden Anlagen sind im Übersichtsplan sowie in Entwässerungsplänen eingetragen. Diese Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

² Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen von Anlagen als notwendig, so sind diese durch die Gemeinde auszuführen.

II. ORGANISATION

Art. 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

1. Unterhalt sämtlicher in den massgebenden Plänen bezeichneten Anlagen;
2. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;
3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen;
4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
5. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert.

Art. 5 Unterhaltskommission

¹ Der Gemeinderat wählt auf die Amtsdauer gemäss Gemeindeordnung für den Vollzug der Unterhaltsaufgaben die Unterhaltskommission.

² Präsident der Kommission ist der Gemeinderat, welcher für das Ressort Tiefbau und Umwelt verantwortlich ist.

³ Der Leiter Bau-/Werkverwaltung amtet als Aktuar.

⁴ Der Strassenmeister (Gemeindearbeiter) kann beratend beigezogen werden.

Art. 6 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung geführt.

Art. 7 Oberaufsicht

¹ Das Landwirtschaftsamt und das Forstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

III. DURCHFÜHRUNG

Art. 8 Verantwortung

¹ Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.

Art. 9 Freier Zutritt

¹ Die Vertreter der Gemeinde, die Mitglieder der Unterhaltskommission*, der kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

Art. 10 Unterhaltsarbeiten

- ¹ Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission* ordnet die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.
- ² Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission* kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald auch die Forstorgane, mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.
- ³ Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes.
- ⁴ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter

- ¹ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.
- ² Insbesondere sind sie verpflichtet:
1. Die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen.
 2. Den Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission* rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
 3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung der Gemeindeorgane zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen an die Sammelleitungen anzuschliessen.
 4. Die Leitungen fachmännisch einmessen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt bis 100 mm der Grundeigentümer, ab 120 mm werden sie von der Gemeinde getragen.
 5. Die Grenzen gegen die Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen - absolut zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen auf das nötigste zu beschränken. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 16 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft in 8510 Frauenfeld schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 17 Archivierung

¹ Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren bzw. im Gemeinde-Informationen-System GIS zu führen.

Art. 18 Vorprüfung

¹ Dieses Reglement und spätere Änderungen sind vor der Annahme durch die Stimmbürger dem Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung vorzulegen.

Art. 19 Aufhebung

¹ Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 21 Auhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente der ehemaligen Ortsgemeinden.

Art. 22 Rechtsnachfolge

¹ Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet die Rechtsnachfolgerin aller bestehender Korporationen im Sinne von § 23 des Gesetzes über Flur und Garten FIGG vom 7. Februar 1996.

Von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2016 beschlossen.

Vom Gemeinderat am 19. Dezember 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident:

Roger Jung

Die Gemeindeschreiberin:

Manuela Haas

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 9, 10 und 11 (anstelle Flurkommission)	14.04.2020	01.01.2017	geändert
V. (Kostenteilung im Titel entfällt)	14.04.2020	01.01.2017	geändert

6. Die Strassen regelmässig zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
 7. Die Marksteine so freizulegen oder zu markieren, dass sie dauernd gut auffindbar sind. Grenzschnitten im Wald sind dauernd offen zu halten.
 8. Dafür zu sorgen, dass Bäume Leitungen nicht gefährden und tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen.
 9. Bei der Erstellung von Obstanlagen auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
 10. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instandzustellen.
 11. Verkaufsbereites Holz (Rund- und Schichtholz) neben der Strasse zu lagern. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen. Die Benützung der öffentlichen Lagerplätze darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Förster erfolgen.
- ³ Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 12 Verkehrsbeschränkungen

- ¹ Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

Art. 13 Sondernutzung

- ¹ Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benützung der Anlagen liegt.

IV. FINANZIERUNG[#]

Art. 14 Finanzierung

- ¹ Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungsanlagen gemäss Art. 2 sowie der übrigen Entwässerungsanlagen mit Sammelfunktion und minimalen Durchmesser von 120 mm werden von der Gemeinde getragen.

V. VOLLZUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Ersatzvornahme

- ¹ Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung der Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.

[#] Änderungstabelle am Schluss des Erlasses